

Verfügung des Präsidiums für die Zahlung eines Sitzungsentgeltes an Studierende für die Mitwirkung in den Selbstverwaltungsgremien der HAW Hamburg

Präambel

Gemäß § 9 Abs. 4 S. 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes –HmbHG- vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200) soll für Studierende, die in der Selbstverwaltung tätig sind, ein Ausgleich durch Sitzungsentgelte vorgesehen werden, wenn mit der Tätigkeit in einem Gremium üblicherweise eine erhebliche zeitliche Belastung verbunden ist. Die vorliegende Verfügung dient der Umsetzung dieser Vorschrift.

§ 1 Sitzungsentgelte

(1) Studentische Mitglieder in den nachfolgend genannten Gremien erhalten im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel ein Sitzungsentgelt in Höhe von 25,- € je Sitzung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit

- a) Mitglieder des Hochschulsenats
- b) Mitglieder in dem vom Hochschulsenat eingesetzten Ausschuss „Gleichstellung und Diversity
- c) Mitglieder der Fakultätsräte
- d) Mitglieder der Departmentsräte
- e) die Mitglieder der fakultäts- sowie departmentsinternen
 - Berufungsausschüsse,
 - Prüfungsausschüsse,
 - Widerspruchsausschuss
 - Studienreformausschüsse,
 - Forschungsausschüsse
 - gemeinsamen Kommissionen nach § 96a HmbHG.

(2) Ein Ausgleich für eine Tätigkeit in nicht genannten Gremien oder Ausschüssen ist ausgeschlossen. Einzeltätigkeiten sind nicht abrechnungsfähig.

(3) Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten ein entsprechendes Sitzungsentgelt nur, wenn sie das Mitglied vertreten.

(4) Ein Sitzungsentgelt für eine Sitzung wird nur gewährt, wenn das Mitglied - im Vertretungsfall seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter - mehr als 2/3 der Sitzungsdauer anwesend war.

(5) Das Sitzungsentgelt nach dieser Ordnung ist spätestens einen Monat nach Ende jeden Semesters geltend zu machen. Ein Sitzungsentgelt, das nicht rechtzeitig geltend gemacht wird, verfällt. Soweit es sich um Sitzungsentgelte für den Hochschulsenat und seinen Ausschuss „Gleichstellung und Diversity“ handelt, ist ein Ausgleich bei der Hochschulverwaltung zu beantragen; im Übrigen sind die Fakultätsverwaltungen zuständig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt zum 01. September 2018 in Kraft. Die Verfügung vom 2. November 2017 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.